

ABFINDUNGEN

Hohe Steuerersparnis durch intelligente Gestaltung

Abfindungen, die beim Ausscheiden aus einem Unternehmen gezahlt werden, können durch die sogenannte Fünftelregelung steuerlich ganz erheblich begünstigt sein. Um diese Chance auf hohe Steuerersparnisse nicht zu verpassen, sollten die steuerlichen Besonderheiten schon bei den Vertragsverhandlungen berücksichtigt werden. Denn zu diesem Zeitpunkt können die Voraussetzungen für intelligente Gestaltungen und Optimierungsmöglichkeiten noch eingefügt werden. Kluge Vertragsgestaltung und gestaltende Investitionen sollten ineinandergreifen.

Von Marion Lamberty und Lutz Runte



Foto: Tim Reckman – Pixelio

Bei Erhalt einer Abfindung kann sich durch geschickte Gestaltung ein extrem hoher Steuerhebel ergeben, weil das Finanzamt die auf die Abfindung entfallenden Steuern mithilfe der Fünftelregelung ermittelt. Es errechnet den Steuersatz auf die Abfindung dabei so, als wäre nur ein Fünftel der Abfindung zu versteuern. Der sich hierbei ergebende, geringere Steuersatz ist auf die gesamte Entschädigung anzuwenden. Je geringer die normalen Einkünfte sind, die neben der Abfindung noch anfallen, umso geringer ist der Steuersatz auf das Fünftel. Sinken die Einkünfte, die das Finanzamt zusätzlich zur Abfindung berücksichtigt, auf Null, so wird für die Abfindung quasi der fünffache Grundfreibetrag gewährt und die Wirkung der Begünstigung ist am größten.

Die Wirkung der Einkünfte, die neben der Abfindung zu versteuern sind, ist dabei ex-

trem: So zahlt beispielsweise ein Verheirateter auf eine Abfindung in Höhe von 300.000 Euro „nur“ 53.850 Euro Einkommensteuer (18 Prozent). Sind aber neben der Abfindung 110.000 Euro normal zu versteuernde Einkünfte zu berücksichtigen, erhöht sich die Einkommensteuerbelastung der Abfindung auf den Spitzensteuersatz von 42 Prozent und beträgt 126.000 Euro. Darüber hinaus lösen die 110.000 Euro Normaleinkünfte selbst auch noch eine eigene Einkommensteuerbelastung von 28.798 Euro aus. In der Summe beträgt die durch die 110.000 Euro zusätzlich verursachte Steuerlast, unter Einbeziehung des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer, ganz erstaunliche 115.586 Euro. Diesen „schädlichen“ Normaleinkünften kann vorab durch Regelungen im Aufhebungsvertrag und im Nachhinein durch geschickte Investitionen entgegengesteuert werden. Am besten greifen beide Strategien ineinander. Aus einem

breiten Katalog möglicher Gestaltungsmaßnahmen sollte dabei für jeden Fall passgenau eine individuelle Lösungsstrategie entwickelt werden.

Sachverhaltsgestaltung im Rahmen des Aufhebungsvertrages

Um die Abfindung in einem Kalenderjahr zu „isolieren“, wird häufig vereinbart, dass die Abfindung nicht im Jahr der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt wird, in dem ja oft noch hohe Gehälter fließen, sondern im finanziell schwächeren Folgejahr. Einen anderen Weg kann eine im Vertrag vereinbarte sogenannte „Fluchtklausel“ bieten. Sie ermöglicht es dem Arbeitnehmer das Ende des Dienstverhältnisses freiwillig vorzuziehen und die dadurch frei werdenden „steuerschädlichen“ Gehälter zusätzlich als Abfindung zu vereinnahmen. Dies ist ein in der Regel auch für den

Arbeitgeber vorteilhaftes Vorgehen, da dieser anteilig Sozialversicherungsbeiträge spart. Allerdings sollte der Betroffene dabei die Nachteile, die sich insbesondere im Bereich der Altersvorsorge ergeben, nicht vergessen.

Gestaltung durch Investitionen

Verbleiben nach der Vertragsgestaltung neben der Abfindung doch noch Normaleinkünfte, ist deren Ausgleich durch Investitionen in steuerlich abzugsfähige Ausgaben in aller Regel sehr sinnvoll. Wie im unten dargestellten Zahlenbeispiel ist es häufig sogar so, dass die daraus resultierende Steuerersparnis höher ist als die Ausgabe selbst.

Wenn die Investitionsentscheidung zudem dazu führt, dass der Betroffene das eingezahlte Geld später in Form einer Rente zurückerhält, profitiert er sogar doppelt. Eine Einmalzahlung in eine sogenannte Basis-(Rürup-)Rentenversicherung ist ein solches Gestaltungsinstrument. In eine Rürup-Police können Verheiratete im Jahr 2018 bis zu 47.424 Euro steuerbegünstigt fürs Alter anlegen, Ledige die Hälfte. Hiervon können in diesem Jahr 86 Prozent als Sonderausgaben abgezogen werden. Zwar vermindert sich der Betrag um die eventuell entrichteten Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung, dennoch bleibt in den meisten Fällen reichlich Gestaltungspotenzial.

Im oben skizzierten Fall konnte der Betroffene erreichen, dass die Abfindung im Folgejahr ausgezahlt wird, in dem er keine laufenden Bezüge mehr erhält. Grundsätzlich eine clevere Strategie, da die Fünftelregelung in diesem Jahr eine bessere Wirkung entfaltet. Leider wurde der Bonus für das Jahr 2017 in Höhe von 30.000 Euro nicht – wie angestrebt – als pauschaler Abschlag im Dezember 2017, sondern erst nach exakter Berechnung im März 2018 ausgezahlt. Wenn man erkennt, dass die Steuerbelastung durch diesen Bonus bei rund 47.000 Euro liegt, ist die Freude über die Sonderzahlung gering. Als rettender Hebel bietet sich die einmalige Zahlung von 33.637 Euro in eine Rürup-Police an (siehe Tabelle). Das Ergebnis: Das Finanzamt spendiert nicht nur die Einmalprämie für die lebenslange Zusatzrente von monatlich fast 150 Euro, sondern auch noch gut 13.000 Euro zur freien Verwendung!

Neben dem im Beispiel genannten Bonus nehmen auch andere Einkünfte oder Ausgaben Einfluss auf die Gestaltung. So wirken sich beispielsweise Einkünfte des Ehepartners, Renten, Mieteinnahmen oder das Arbeitslosengeld nachteilig aus, während Renovierungskosten, vorausgezahlte Krankenversicherungsbeiträge, Unterhaltszahlungen oder auch die Kirchensteuer in dem Sonderjahr besonders gut helfen. All diese Einflussfaktoren sollten in einer Prognoserechnung berücksichtigt werden, welche die Effekte der Gestaltungsmaßnahmen aufzeigt.

Spektakuläre Effekte möglich

Die Abfindungssituation ist für den Betroffenen immer eine persönliche Son-

dersituation. Damit neben den Sorgen um die weitere Karriere oder die Unsicherheit durch den erzwungenen Übergang in den frühzeitigen Ruhestand nicht noch überhöhte finanzielle Abzüge zu verkraften sind, sollte daher genau gerechnet werden. In unserem Beispiel konnten durch eine intelligente Gestaltung mehr als 80.000 Euro an Steuern gespart werden. Die Effekte einer strategischen Gestaltung können demnach spektakulär sein.

Erfahrungsgemäß ist es in der persönlichen Sondersituation sehr sinnvoll, die steuerliche Prognoserechnung des Abfindungsjahres um eine langfristige und umfassende Finanzplanung zu ergänzen. ■

Veranlagung 2018		Steuerliche Wirkung
Bonus	30.000 €	2.430 €
Abfindung	300.000 €	105.729 €
Steuerlast		108.159 €
„Rürup-Optimierung“		
Rürup-Beitrag	-33.637 €	
Steuerlast nach „Rürup-Optimierung“		61.235 €
Steuerersparnis		46.924 €

Marion Lamberty

Bankkauffrau und Diplom-Kauffrau

✉ ml@fvp-gmbh.de

ist geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH in Köln und Kooperationspartnerin des VAA. Sie berät Anleger bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage. Ihr Spezialgebiet ist die strategische Gestaltung bei Abfindungen sowie die konkrete Umsetzung.



Foto: FVP

Lutz Runte

Diplom-Kaufmann und Steuerberater

✉ runte@runte-partner.de

ist seit über zwanzig Jahren selbstständig als Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbB in Köln tätig und Kooperationspartner des VAA. Dadurch, dass er jährlich über 100 Abfindungsfälle steuerlich gestaltet, verfügt er über außergewöhnlich umfangreiche Erfahrungen in dieser Sondersituation.



Foto: Runte & Partner